

MEXIKO

BESCHLUSS über das Verfahren der elektronischen Beantragung von Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigung für pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse

(ACUERDO por el que se da a conocer el procedimiento para obtener, a través de medios electrónicos, los certificados de importación y de exportación de mercancías agrícolas, pecuarias, acuícolas y pesqueras.)

Quelle: Bundesamtsblatt Diario Oficial de la Federacion vom 09.08.2012

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.03.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss vom 07.04.2015, Amtsblatt DOF vom 11.05.2015

BESCHLUSS über das Verfahren der elektronischen Beantragung von Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigung für pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse

FRANCISCO JAVIER MAYORGA CASTAÑEDA, Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung, ...

legt folgendes fest:

BESCHLUSS ÜBER DAS VERFAHREN DER ELEKTRONISCHEN BEANTRAGUNG VON EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHEINIGUNGEN FÜR PFLANZLICHE, TIERISCHE, AQUAKULTUR- UND FISCHEREIERZEUGNISSE

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einziges Kapitel

Artikel 1. Ziel dieses Beschlusses ist die Bekanntmachung des Verfahrens zur Beantragung von Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigungen für pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse auf elektronischem Weg.

▼ M1

Artikel 2. Gegenstand dieses Beschlusses sind natürliche und juristische Personen, die pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Artikel 23 und 47-H des Bundesgesetzes über Pflanzengesundheit, 18, 24 und 51 des Bundesgesetzes über Tiergesundheit und 95 und 96 des Allgemeinen Gesetzes über die nachhaltige Fischerei und Aquakultur einführen möchten.

Des weiteren natürliche und juristische Personen, die geregelte pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse ausführen möchten; gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über

Pflanzengesundheit Artikel 27 und 47-C, des Bundesgesetzes über Tiergesundheit Artikel 49, 50 und des Allgemeinen Gesetzes über die Fischerei und Aquakultur Artikel 105, 115 und 119 Absatz 2.

Artikel 3. Antragsteller können ► **M1** – entweder selbst oder durch ihren gesetzlichen Vertreter gemäß dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz oder aufgrund des dem Zollagenten erteilten Auftrags, seine Tätigkeit gemäß den geltenden Außenhandelsvorschriften auszuüben – ◀ Einfuhr- oder Ausfuhrbescheinigungen auf elektronischem Weg unter Verwendung einer elektronischen Signatur für das Ventanilla Digital Mexicana de Comercio Exterior¹ unter folgendem Link: www.ventanillaunica.gob.mx/vucem/index.htm oder auf der Webseite des SENASICA: www.senasica.gob.mx beantragen.

Ist dem Antragsteller die elektronische Beantragung nicht möglich, kann das Verfahren über die Stellen abgewickelt werden, die das Ministerium gemäß den Bestimmungen des Registro Federal de Trámites y Servicios zur Verfügung stellt.

SENASICA bearbeitet für das Ministerium gemäß den o.g. und sonstigen geltenden Bestimmungen die Anträge auf Einfuhrbescheinigung für ► **M1** geregelte ◀ Waren pflanzlichen, tierischen, Aquakultur- oder Fischereiersprungs auf dem gleichen Weg wie die Antragstellung erfolgte.

Artikel 4. Der Informationsaustausch zu Einfuhr- und Ausfuhrbescheinigungen gemäß diesem Beschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land, in das die geregelten Waren eingeführt werden sollen, in gleicher Weise die von Mexiko ausgestellten Dokumente anerkennt sowie die vom Land geforderten beigefügten Anforderungen, auf elektronischem Weg und beruht auf gegenseitigen Vereinbarungen zwischen den Regierungen. Zu diesem Zweck gibt das Ministerium über die im vorstehenden Artikel genannten elektronischen Seiten die Liste der Länder bekannt, mit denen Mexiko ein Abkommen, ein Protokoll, eine Vereinbarung, einen Arbeitsplan oder eine andere gleichwertige Vereinbarung geschlossen hat und mit denen es den elektronischen Informationsaustausch durchführen wird.

ABSCHNITT 2

Kapitel 1

Einfuhrbescheinigung

Artikel 5. SENASICA stellt im Auftrag des Ministeriums folgende Bescheinigungen aus:

- I. Einfuhrbescheinigung für Pflanzenerzeugnisse,
- II. Einfuhrbescheinigung für tierische Erzeugnisse,
- III. Einfuhrbescheinigung für Aquakulturerzeugnisse.

Artikel 6. Antragsteller, die geregelte Waren einführen möchten, müssen vor Beantragung einer Einfuhrbescheinigung, die Anforderungen für die geregelte Ware in den gesetzlichen Bestimmungen für Ackerbau, Viehzucht, Aquakultur und Fischerei ► **M1** sowie zur Verringerung der Kontaminationsgefahr für diese ◀ einhalten. Die gesundheitlichen Einfuhranforderungen können über die elektronischen Datenbanken der gesundheitlichen Anforderungen für Pflanzen, Tiere und Aquakulturen auf der Homepage des SENASICA www.senasica.gob.mx abgefragt werden.

Artikel 7. Antragsteller, die geregelte Waren einführen möchten, müssen einen entsprechenden Antrag auf Einfuhrbescheinigung gemäß Formular im Anhang I dieses Beschlusses stellen. Besagter

¹ A.d.Ü.: Zentrale Internetseite Mexikos für den Außenhandel

Antrag kann auf elektronischem Weg über den Link gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses oder persönlich bei den angebotenen Stellen des Ministeriums ... gestellt werden.

Artikel 8. Erfüllt der Antragsteller nicht alle geltenden Anforderungen für die Einfuhr des geregelten Erzeugnisses..., informiert SENASICA... innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt des Antrags den Antragsteller einmal auf demselben Weg, wie die Antragstellung erfolgte.... Der Antragsteller hat 5 Werktage gerechnet ab Geltungsbeginn der Mitteilung, um fehlende Angaben nachzureichen. Anderenfalls wird der Antrag verworfen.

Artikel 9. Der SENASICA führt für das Ministerium eine Dokumentenprüfung und Warenkontrolle vor der Ausstellung der Einfuhrbescheinigung durch um festzustellen, ob Waren, die zur Einfuhr in das Staatsgebiet Mexikos bestimmt sind, alle Anforderungen in dem jeweiligen Abfragemodul für die geregelte Ware gemäß Artikel 6 dieses Beschlusses erfüllen und den tier-, pflanzengesundheitlichen, Aquakultur- und fischereilichen Zustand festzustellen sowie die Einhaltung international anerkannter Normen in Bezug auf Kontaminanten zu überprüfen; zu diesem Zweck kann er von zugelassenen oder ermächtigten Stellen unterstützt werden, die nach den gelten Vorschriften als Beistand fungieren.

Artikel 10. Der SENSASICA... hat für die Bearbeitung der Anträge auf Einfuhrbescheinigung folgende Bearbeitungsfristen gerechnet ab dem Werktag nach Eingang des Antrags:

- I. ein Werktag, wenn gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Labortest oder eine Behandlung nicht erforderlich ist und alle entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden;
- II. bis zu 3 Werktage, wenn gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Konditionierung oder eine Behandlung erforderlich ist; oder die Frist, die für eine geeignete... pflanzengesundheitliche Behandlung aufgrund von Dosis und Expositionszeit erforderlich ist, und
- III. bis zu 30 Werktage, wenn gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Labortest erforderlich ist.

► **M1** Der Bedienstete stellt in der ausgestellten Bescheinigung fest, dass die geregelte Ware allen gesundheitlichen Anforderungen und/oder gegebenenfalls den Anforderungen zur Verringerung der Kontaminationsgefahr erfüllt. ◀

Ein negativer Bescheid kann gegebenenfalls... pflanzengesundheitliche Maßnahmen wie die Zurückweisung, Konditionierung, Rekonditionierung oder Vernichtung der Ware im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Artikel 11. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrbescheinigung für geregelte Waren beträgt acht Kalendertage ab Ausstellungsdatum und beinhaltet die Verbringung durch das Hoheitsgebiet bis zum Bestimmungsort der Waren, der in der Einfuhrbescheinigung genannt ist.

▼ **M1**

Artikel 12. Stellt das Vorkommen von Schädlingen oder Krankheiten eine tier-, pflanzen-, Aquakultur- oder fischereiliche Gefahr für das Land oder einen nicht hinnehmbaren Befallsgrad dar, erklärt das Ministerium die tier-, pflanzen-, Aquakultur- oder fischereiliche Einfuhrbescheinigung nach deren Ausstellung für ungültig und ergreift Schutzmaßnahmen gemäß den gelten gesetzlichen Bestimmungen.

Kapitel 2 **Ausfuhrbescheinigung**

Artikel 13. – 22....

Übergangsbestimmungen

1. Dieser Beschluss tritt 60 Tage nach seiner Veröffentlichung im Bundesamtsblatt in Kraft.
2. ...
3. ...
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Formulare CNSA-01-012 und CNSA-03-001 des Beschlusses über die Formulare, die für Verfahren beim Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung erforderlich sind, der im Bundesamtsblatt vom 6. September 2000 veröffentlicht wurde, ungültig.

Mexiko, D.F., 24. Juli 2012 – Der Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung, **Francisco Javier Mayorga Castañeda**..

Anhang I

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrbescheinigung
für geregelte pflanzliche, tierische, Aquakultur- und Fischereierzeugnisse



SOLICITUD PARA OBTENER EL CERTIFICADO PARA IMPORTACION
DE MERCANCIA REGULADA EN MATERIA AGRICOLA, PECUARIA, ACUICOLA Y PESQUERA



SAGARPA

I. Allgemeine Bearbeitungsangaben

Datum _____

Landwirtschaftliche Inspektionsstelle _____

Zoll _____

Interne Inspektionsstelle _____

Bereich, für den die Ware bestimmt ist _____

Frühere Bescheinigungsnummern _____

Registriernummer UCON (für Fleischerzeugnisse) _____

Betrieb TIF (für Fleischerzeugnisse) _____

Registriernummer des Tierarztes (für Fleischerzeugnisse) _____

II. Angaben zum Importeur

Natürliche Person

Name _____

Nachname _____

Nachname der Mutter _____

Registriernummer des Einwohnerregisters _____

Juristische Person

Name des Betriebs _____

Für beide

Steuerregister _____

Email _____ Telefon _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Verwaltungsstelle oder Gemeinde, Siedlung oder Stadt, Postleitzahl,
Bundesland und Staat) _____

Überwiegende Wirtschaftstätigkeit _____

III. Gebührenzahlung

Von der Zahlung befreit: Ja () Nein ()

Grund (wenn ausgenommen) _____

Code für Verwendung (bei Zahlung anzugeben) _____

Code für Empfänger (bei Zahlung anzugeben) _____

Bank (bei Zahlung anzugeben) _____

Schlüsselnummer (bei Zahlung anzugeben) _____

Datum der Zahlung (bei Zahlung anzugeben) _____

Zahlungsbetrag (bei Zahlung anzugeben) _____

IV. Angaben zur Ware

Nr. Partie _____

Art der Anforderung _____ Anforderung _____

Nummer des Internationalen Zeugnisses _____

Warennummer _____

Beschreibung der Warennummer _____

Menge UMT² _____

Mengeneinheit UMT _____

Menge UMC³ _____

Mengeneinheit UMC _____

Verwendungszweck _____

Art _____

Wissenschaftlicher Name _____

Entwicklungsstadium (für Aquakultur) _____

Art des Erzeugnisses (für Pflanzengesundheit) _____

Beschreibung _____

Ursprungsland _____

Herkunftsland _____

Losnummer _____

Lebende Tiere

...

Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (tierische)

...

V. Angaben zum Empfänger

Person: Natürliche () Juristische ()

Name oder Name des Betriebs _____

Anschrift (...) _____

² A.d.Ü.: UMT - unidad de medida de la TIGIE – Code Mengeneinheit

³ A.d.Ü.: UMC - unidad de medida de comercialización - Verpackungseinheit

Geographische Koordinaten _____

VI. Angaben zur Beförderung

Beförderungsmittel _____

Kennzeichen des Beförderungsmittels _____

Name des Spediteurs _____

Einlasssstelle _____

Anzahl Fahrer _____

VII. Angaben zum Absender

Person: Natürliche () Juristische()

Name oder Name des Betriebs _____

Anschrift _____

VIII. ... (für Aquakultur)

...



Anhang II

Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung
für geregelte pflanzliche, tierische, aquatische und Fischfangerzeugnisse



SOLICITUD PARA OBTENER EL CERTIFICADO PARA EXPORTACION
DE MERCANCIA REGULADA EN MATERIA AGRICOLA, PECUARIA, ACUICOLA
Y PESQUERA



SAGARPA

...

Allgemeines

1. Das Antragsformular ist maschinenschriftlich oder handschriftlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Es ist im Original und in einer Kopie... vorzulegen.
2. Es ist ein Dokument, das die Identität des Antragstellers belegt, vorzulegen.
3. Folgende Dokumente sind beizufügen:
 - a) Ggf. Original der Empfangsbescheinigung für Gebühreuzahlungen... gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Gebühren.
 - b) ...Ausfuhr

TIERERZEUGNISSE

...

AQUATISCHE ERZEUGNISSE

...

PFLANZENERZEUNISSE

Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Untersuchungsbescheinigung.
- Probenergebnisse amtlicher oder akkreditierter oder beauftragter Labore, wenn vom Einfuhrland gefordert.
- Pflanzengesundheitszeugnis des Ausfuhr- und/oder Herkunftslandes (bei Wiederausfuhr).
- Ursprungsbeleg.
- Weitere je nach Anforderung des Bestimmungslandes.